Verliebt, Verlobt, Verheiratet – Spezialthemen (Teil 3)

Wie bereits in meinem letzten Artikel angekündigt, möchte in diesem Artikel vor allem auf die Unterhaltsthematik nach der Scheidung sowie die Aufteilung des ehelichen Vermögens eingehen.

Unterhaltsthematik nach der Scheidung

Hiezu erlaube ich mir, zum **Unterhalt nach der Scheidung** festzuhalten, dass der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte dem anderen – soweit sich dieser nicht selbst erhalten kann oder kein verwertbares Vermögen besitzt – einen angemessen Unterhalt zu gewähren hat. Der Unterhaltspflichtige muss sich die Einkünfte aus seinem Vermögen (z.B. Pachtzins) anrechnen lassen, nicht aber das Vermögen selbst (z.B. den verpachteten Grund) antasten. Der Unterhalt wird meistens auf unbestimmte Zeit zuerkannt, bei gleich großem Verschulden zeitlich beschränkt.

Bei einer einvernehmlichen Scheidung können die Ehegatten selbst vereinbaren, ob einer dem anderen Unterhalt zu zahlen hat.

Wurde die Ehe wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft geschieden, hat der Unschuldige einen Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe. Er muss auch keine zumutbaren Arbeiten annehmen, solange dies kein Rechtsmissbrauch darstellt.

Hiezu ein Bespiel: Max, 70 Jahre, seine Gattin Isolde zählt erst 20 Lenze. Da Max sehr unternehmungslustig und sehr gesund ist, reicht Isolde nach seinem dritten erwiesenen Seitensprung die Scheidung ein. Isoldes Mutter frohlockt. Hat ihre Tochter bis an ihr Lebensende ausgesorgt?

Die Lösung schaut dahingehend aus, dass die mütterliche Zuversicht unbegründet ist. In der Regel wird die 20-jährige Ex-Gattin nicht bis zu ihrem 70. Lebensjahr Unterhalt von ihren ehemaligen Liebling erhalten. In diesem Alter ist es üblicherweise früher oder später eine eigene Erwerbstätigkeit zumutbar. Alles andere wäre ein Rechtsmissbrauch.

Wenn keine eigene Arbeit zumutbar ist, spricht man von **verschuldensunabhängigem Unterhalt**. Wenn ein geschiedener Ehegatte nicht arbeiten kann, weil er ein gemeinsames Kind aufziehen muss, erhält er unabhängig vom Verschulden Unterhalt bis zum 5. Lebensjahr des Kindes bzw. solange das Kind an einer Krankheit leidet und pflegebedürftig ist. Hat sich ein Ehegatte während der Ehe ausschließlich um den Haushalt und die gemeinsamen Kindern oder der Betreuung eines Angehörigen gewidmet und kann ihm deshalb altersbedingt keine Erwerbstätigkeit mehr zugemutet werden, erhält er ebenfalls unabhängig vom Verschulden einen Unterhalt. Dieser wird nur für eine bestimmte Zeit gewährt.

Die Höhe des Unterhalts beträgt bei aufrechter Ehe üblicherweise 33% des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Verdient der Berechtigte selbst etwas, erhält er 40% des gemeinsamen Einkommens abzüglich seines eigenen Verdientes. Pro unterhaltsberechtigten Kind bzw. Ex-Gatten/Gattin werden üblicherweise 4% bis 2% abgezogen.

Ändern sich die Umstände (der Unterhaltspflichtige verdient mehr oder der Berechtigte gerät unverschuldig in finanzieller Not) so wird die Höhe des Unterhalts nachträglich angepasst (Umstandsklausel). Darauf sollte nur im Ausnahmefall verzichtet werden.

Der Berechtigte verwirkt seinen **Unterhaltsanspruch**, wenn er sich nach einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittigen Lebenswandel führt. Die Unterhaltspflicht endet auch mit dem Tod

oder mit der Wiederverheiratung des Berechtigten. Mit dem Todesfall des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht allerdings auf dessen Erben über. Die Höhe des Unterhalts kann aber den geänderten Verhältnisses angepasst werden.

Geht der unterhaltspflichtige Ex-Partner eine **Lebensgemeinschaft** ein, **ruht** der Unterhaltsanspruch, das heißt er lebt nach deren Ende wieder auf. Dies unabhängig davon, ob der geschiedene Unterhalt vom Lebensgefährten hält oder nicht.

Ausdrücklich ist auch in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Unterhaltsberechtigte zur Offenlegung einer von ihm eingegangene Lebensgemeinschaft verpflichtet ist. Wenn er seine Informationspflicht nicht nachkommt, muss er dem Unterhaltspflichtigen Detektivkosten ersetzen, die zur Ausforschung der Lebensgemeinschaft notwendig waren.

Aufteilung des ehelichen Vermögens

Im Übrigen ist zur Aufteilung des ehelichen Vermögens festzuhalten, dass nach der Scheidung das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufzuteilen sind. Damit zusammenhängende Schulden sind abzuziehen. Das Gericht hat das Vermögen unter Berücksichtigung aller Umstände derart so zu verteilen, dass sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten künftig möglichst wenig berühren. Dabei sind vor allem die Mitarbeit beim Ehepartner, die Haushaltsführung, die Pflege und Erziehung der gemeinsamen Kinder zu berücksichtigen.

Nicht der Aufteilung unterliegen ua Sachen, die dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten alleine oder seinem Beruf dienen, sowie solche die zu einem Unternehmen gehören.

Die Ehewohnung und der Hausrat, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder alleine bekommen hat, können dem anderen Ehegatten übertragen werden, wenn dieser oder ein gemeinsamen Kind auf die Wohnung angewiesen ist.

Eine Landwirtschaft kann zwar nicht im Scheidungsverfahren aufgeteilt werden, sehr wohl aber im Rahmen eines Miteigentumsteilungsverfahrens. Um dieses zu verhindern, sollte schon bei der Hofübernahme eine zweckentsprechende und faire Regel erfolgen.

In meinen nächsten Artikel möchte ich noch insbesondere die häufigsten Fragen zum Eherecht, die mir im Laufe meiner Praxis begegnet sind, kurz ansprechen und die entsprechende Antworten präsentieren.